

## Freundeskreis der AES - Satzung

### § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der „Freundeskreis der Albert-Einstein-Schule, Verein für Schüler und ehemalige Schüler, sowie Eltern, Freunde und Förderer der Schule e.V.“ (im Folgenden kurz „Freundeskreis der AES“ genannt) hat seinen Sitz in Groß-Bieberau und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reinheim eingetragen. Er versteht sich als Nachfolgeverein des Vereins für ehemalige Schüler, Freunde und Förderer des Gymnasiums Groß-Bieberau und des Fördervereins der Albert-Einstein-Schule Groß-Bieberau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 - Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Der Freundeskreis der AES hat die Aufgabe, die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen Schülern, ehemaligen Schülern, Lehrern, Eltern und Freunden der Schule zu fördern.
- (2) Weiterhin ist es Ziel des Freundeskreises der AES, die finanziellen Voraussetzungen der Schule zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages zu verbessern. Insbesondere soll der Ankauf von Lehr- und Lernmitteln, die aus Haushaltsmitteln des Schulträgers nicht realisiert werden können, ermöglicht und andere Maßnahmen, die der Bildung und Erziehung förderlich sind, unterstützt werden.
- (3) Der Freundeskreis versteht sich als Förderverein im Sinne des Erlasses des Hessischen Kultusministers „Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Freundeskreis der AES verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Aufnahme, Mitgliedschaft und Datenschutz

- (1) Mitglied des Freundeskreises der AES kann jede natürliche und juristische Person werden, insbesondere Schüler und ehemalige Schüler, Eltern von Schülern, Lehrer und Freunde der Schule, sowie die Gemeinden, aus denen die Schüler an der AES unterrichtet werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand oder durch Berufung. Die Berufung geschieht durch den

Vorstand und erfolgt für alle Mitglieder des „Fördervereins der AES“.

- (3) Jedes Mitglied gibt durch den Beitritt sein Einverständnis dazu, dass seine Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und verwertet werden dürfen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens am 1. Oktober des Jahres schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wer den Zielen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt, kann durch Beschluss des Vorstandes, der einstimmig erfolgen muss und einer schriftlichen Begründung bedarf, ausgeschlossen werden.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

### § 5 - Beiträge, Zuwendungen und Spenden

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist am 1. Januar des Jahres fällig.
- (2) Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag mit dem Eintritt fällig.
- (3) Die durch die Arbeit des Freundeskreises der AES entstehenden Kosten können durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

Für die Kosten der zu erstellenden Schulchronik (Jahresbericht) dürfen keine Beiträge der Mitglieder verwendet werden. Darunter fallen auch Spenden, die unter § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung einzuordnen sind.

### § 6 - Organe des Freundeskreises der AES sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

### § 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand mindestens einmal jährlich bis zum 1. April mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben oder durch Bekanntmachung in der Presse.
- (2) Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es a) die Berichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer entgegenzunehmen, b) dem Vorstand Entlastung zu erteilen, c) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen d) Satzungsänderungen zu beschließen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### § 8 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand besteht aus: - dem Vorsitzenden - zwei stellvertretenden Vorsitzenden - dem Schriftführer - dem Kassenwart - drei Beisitzern - dem Leiter der Albert-Einstein-Schule.
- (3) Der Freundeskreis der AES wird gerichtlich und außergerichtlich (nach § 26 BGB) durch zwei der nachstehend genannten Funktions-träger vertreten: - Vorsitzender - stellvertretende Vorsitzende - Kassenwart.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass die Satzung etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

### § 9 - Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (2) Der Antrag auf Änderung muss dem Vorstand zwei Monate vor der Versammlung eingereicht werden.

### § 10 - Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Albert-Einstein-Schule in Groß-Bieberau mit der Maßgabe, es zur Förderung des Unterrichts zu verwenden.

### § 11 - Inkrafttreten

- Die Satzung trat am 13. Juli 1967 in Kraft.
1. Änderung am 10. Nov. 1994 (Neufassung),
  2. Änderung am 1. Juni 1995 (§ 3 und § 10).